

Zusatzbedingungen zu den Verkaufsbedingungen

GDG Gerätebau GmbH

Mitwirkungspflicht des Bestellers

1. Der Besteller muss schon während der Angebotsphase alle notwendigen Informationen qualifiziert bereitstellen um ein korrektes Angebot erstellen zu können, welches die Anforderung des Bestellers korrekt abbildet.
2. Der Besteller schafft alle Voraussetzungen, um eine ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags zu ermöglichen. Insbesondere wird der Besteller sicherstellen, dass alle erforderlichen Zeichnungen und Muster dem Lieferer rechtzeitig zur Verfügung stehen.
3. Der Besteller haftet für Verzögerungen oder Fehler in der Auftragsführung, wenn sich diese aus von ihm eingereichten Leistungsdaten, falschen oder unvollständigen Angaben ergeben.

Schulung

1. Die Schulung des Kundenpersonals erfolgt während der Vorabnahme im Herstellerwerk kostenlos. Die Kosten für die Anreise und den Aufenthalt für die Schulung im Herstellerwerk gehen zu Lasten des Bestellers. Eine Nachschulung ist gegebenenfalls zu vereinbaren.

Garantiebedingungen

1. Die Gewährleistungspflicht beinhaltet Arbeitszeit und Material ohne Berechnung ausgenommen sind Verschleißteile. Die Kosten für eine Personalentsendung (Reisezeit und Reisekosten) werden dem Besteller nach Aufwand berechnet. Im Garantiefall muss das Prüfgerät zur Reparatur an den Lieferanten (GDG) gesandt werden, die Kosten für Transport und Verzollung sind nicht eingeschlossen und werden dem Besteller nach Aufwand berechnet. Mängel können nur geltend gemacht werden, wenn die Bedienung des Gerätes durch geschultes Personal erfolgt ist.
2. GDG übernimmt keine Gewähr für Schäden des Liefergegenstandes, die durch schuldhafte Beschädigung oder unsachgemäße Behandlung des Bestellers verursacht wurden. Die Garantie erlischt, wenn der Besteller das Prüfgerät öffnet. Die sachgemäße Bedienung, diese ist in der Dokumentation der Geräte beschrieben, muss unbedingt beachtet werden.
3. Software-Gewährleistung
Alle Programme sind sorgfältig erstellt und geprüft. Unsere Gewährleistungsverpflichtung ist ausschließlich auf die Fehlerbeseitigung innerhalb angemessener Zeit beschränkt, wobei auch die Anweisung zur Umgehung der Auswirkungen eines Mangels der Software als ausreichende Nachbesserung gilt. Voraussetzung für die Fehlerbeseitigung ist, dass die Fehlerauswirkungen reproduzierbar sind, vom Kunden ausreichend beschrieben wurden und uns der Fehler unverzüglich gemeldet wurde.

Rechte an Software

1. Sämtliche Programme bleiben unser Eigentum. Programme, Dokumentationen und nachträgliche Ergänzungen dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden und – auch für eigene Zwecke vorbehaltlich einer Sicherungskopie- weder kopiert noch irgendwie anders dupliziert werden.
2. An Programmen und dazugehörigen Dokumentationen und nachträglichen Ergänzungen wird ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Benutzungsrecht zum internen Betrieb der Ware, für die Programme geliefert werden, eingeräumt. Für Programme und Dokumentationen, die im Auftrag des Käufers angefertigt werden und unsere Lieferung darstellen, werden dem Käufer in gewünschter Anzahl Einzellizenzen für Endkunden im Umfang eines nicht ausschließlichen und nicht übertragbaren Nutzungsrechts gewährt.
3. Quellcode werden nicht zur Verfügung gestellt.

Technische Änderungen

1. GDG behält sich vor, technische Verbesserungen durchzuführen wenn diese die Leistungszusage nicht beeinflussen.